Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe:

Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen ("Im Dicken Dören")

Umweltbericht gemäß § 8 ROG

23.10.2018

Im Auftrag der Stadt Waltrop



Erarbeitet von



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Stadt Waltrop

Dezernat Stadtentwicklung und

Bauen

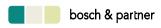
Münsterstraße 1 45731 Waltrop

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH

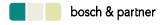
Kirchhofstr. 2c 44623 Herne

Bearbeiter/in: Dipl.-Ing. Martin Volmer

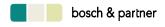
Dipl.-Geogr. Andrea Hoffmeier



0.1	Inhaltsverzeichnis	Seite
0.1	Inhaltsverzeichnis	I
0.2	Abbildungsverzeichnis	II
0.3	Tabellenverzeichnis	III
1	Einleitung (Nr. 1 der Anlage 1 zu § 8 ROG)	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplan-Änd (Nr. 1a der Anlage 1 zu § 8 ROG)	•
1.3	Darstellung der für die Regionalplan-Änderung bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes (Nr. 1b der Anlage 1 zu § 8 ROG)	3
1.3.1	Ziele aus den Fachgesetzen	
1.3.2	Ziele der Landesplanung	4
1.3.3	Ziele der Flächennutzungsplanung	5
1.3.4	Ziele der Landschaftsplanung	8
2	Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen (Nr. 2 der Anlage 1 zu § 8 ROG)1	
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzust (Nr. 2a der Anlage 1 zu § 8 ROG)	
2.1.1	Abgrenzung der Untersuchungsgebiete	11
2.1.2	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	11
2.1.3	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	13
2.1.4	Fläche	17
2.1.5	Boden	17
2.1.6	Wasser	18
2.1.7	Klima und Luft	19
2.1.8	Landschaft	21
2.1.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	22
2.1.10	Zusammenfassende Wertung des Umweltzustandes einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	24
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Nr. 2b der Anlage 1 zu § 8 ROG)	
2.2.1	Potenzielle Wirkfaktoren bei der Errichtung eines Gewerbegebietes	24
2.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	24
2.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	25
2.2.4	Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser	27



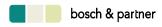
2.2.5	Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft	27	
2.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	27	
2.2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	28	
2.2.8	Zusammenfassende Wertung	28	
2.3	ognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der nung (Nr. 2a der Anlage 1 zu § 8 ROG)29		
2.4	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Nr. 2c der Anlage 1 zu § 8 ROG)		
2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Nr. 2d der Anla zu § 8 ROG)	_	
3	Zusätzliche Angaben (Nr. 3 der Anlage 1 zu § 8 ROG)	31	
3.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung (Nr. 3a der Anlage 1 zu § 8 ROG)31		
3.2		linweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen (Nr. 3a er Anlage 1 zu § 8 ROG)32	
3.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt (Nr. 3b der Anlage 1 zu § 8 ROG)		
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Nr. 3c der Anlage 1 zu § 8 ROG	3).32	
4	Literatur- und Quellenverzeichnis		
0.2	Abbildungsverzeichnis	Seite	
Abb. 1-1:	Auszug aus der zeichnerischen Festlegung der Regionalplanänderung (Sta September 2018) (Quelle: Regionalverband Ruhr, September 2018) Ausschnitt-Festlegung des LEP NRW für den Betrachtungsraum (vgl. STK		
Abb. 1-3:	NRW 2016)	4	
Abb. 1-4:	Betrachtungsraum Ausschnittdarstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Dortmund (vgl. Stadt Dortmund; http://geoweb1.digistadtdo.de/OWSServiceProxy/client/fnp.jsp)		
Abb. 1-5:	Ausschnittdarstellung der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan 'Ost-Ve (vgl. Kreis Recklinghausen; 2015)	st'	
Abb. 1-6:	,		



0.3	Tabellenverzeichnis
	REGIONALANALYSE; 2018)31
	Standortvergleich im Stadtgebiet von Waltrop (vgl. BÜRO FÜR
Abb. 2-7:	LVR / LWL; 2014)23 Übersichtskarte der Untersuchungsräume für die Standortsuche und den
Abb. 2-6:	Kartenauszug aus Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (vgl.
	LANUV NRW; Stand: Juli 2018)22
Abb. 2-5:	Ausschnitt aus der Übersichtskarte der Landschaftsbildeinheiten in NRW (vgl.
Abb. 2-4:	Bedeutung (http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk)16 Ausschnitt-Karte der Klimaökologischen Funktionen (RVR; 2013)20
Abb. 2-3:	Plan 'Im Dicken Dören' (vgl. PLAN-ZENTRUM UMWELT; 2016)
Abb. 2-2:	Fundpunkte geschützter Arten gem. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag B-
Abb. 2-1:	Karten-Ausschnitt Verkehrsstärkenkarte NRW 2015 (MBWSV NRW; 2015)12

<u>Anlage</u>

Schutzgutbezogene Untersuchungsräume für die Umweltprüfung (M 1:50.000) (einschließlich Darstellung vorgesehener Geltungsbereich der Regionalplan-Änderung)



1 Einleitung (Nr. 1 der Anlage 1 zu § 8 ROG)

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Waltrop beabsichtigt, eine landwirtschaftlich genutzte Fläche auf einer ehemaligen Bergehalde im südlichen Stadtgebiet zukünftig in ihrem Flächennutzungsplan (FNP) als gewerbliche Baufläche darzustellen, um die Voraussetzungen für eine vorgesehene Umsiedlung und Produktionserweiterung einer am nördlichen Siedlungsrand von Waltrop ansässigen Fahrzeugbau-Firma zu schaffen sowie den Lieferverkehr dieser Firma aus der Innenstadt an den Stadtrand zu verlagern.

Da der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan; Teilabschnitt Emscher-Lippe) die für eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Waltrop vorgesehene Fläche gegenwärtig noch nicht als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festlegt, ist gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) u. § 6 BauGB zunächst eine entsprechende Regionalplan-Änderung erforderlich.

Gemäß § 8 ROG (in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.07.2017) ist zu nicht geringfügigen Regionalplanänderungen eine Umweltprüfung mit Beteiligung der Öffentlichkeit und in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 ROG durchzuführen. Als zentrales Dokument der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht mit den in der Anlage 1 zum ROG festgelegten Angaben zu erstellen und mit der beabsichtigten Regionalplanänderung öffentlich auszulegen.

Zur zeitparallelen Änderung des FNPs der Stadt Waltrop wird ein gesonderter Umweltbericht zur bauleitplanerischen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durch die Stadt Waltrop erstellt.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplan-Änderung (Nr. 1a der Anlage 1 zu § 8 ROG)

Der ca. 12 ha große Änderungsbereich nahe der Grenze zur Nachbarstadt Dortmund (Stadtbezirk Mengede) ist gegenwärtig im Regionalplan als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit überlagerndem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie Regionalem Grünzug festgelegt (siehe Abb. 1-1).

Zukünftig soll der Regionalplan die Änderungsfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit einer Zweckbindung festlegen. Im Duktus des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, soll eine Festlegung analog zu äquivalenten Fallkonstellationen erfolgen und das GIB für zweckgebundene Nutzungen mit einem textlichen Ziel verknüpft werden. Dieses neue Ziel 15.4 definiert die genaue Zweckbindung und beschränkt die möglichen Nutzungen ausschließlich auf die Produktion von Nutzfahrzeugen sowie deren Reparatur und Handel und mit der Nutzfahrzeugproduktion im Zusammenhang stehenden Betriebszweige.

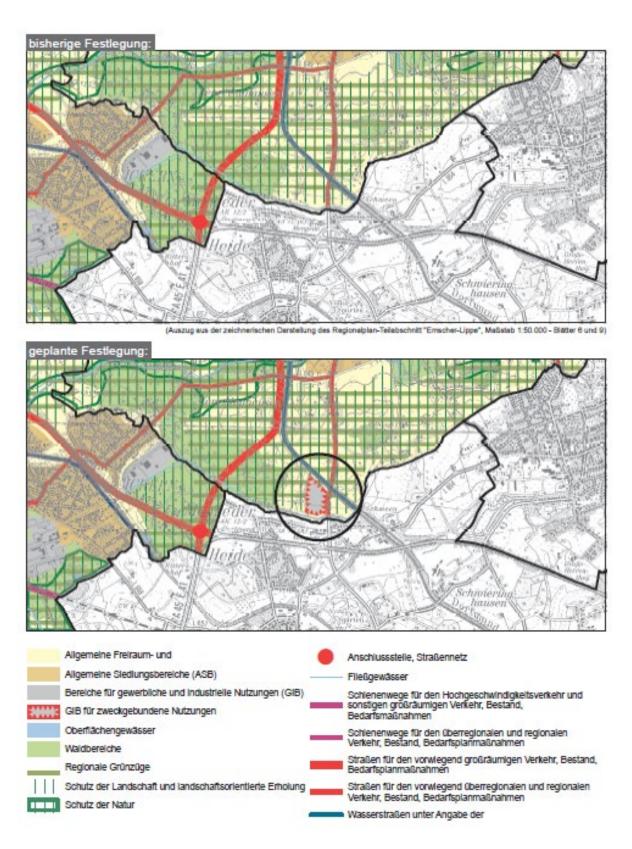
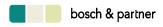


Abb. 1-1: Auszug aus der zeichnerischen Festlegung der Regionalplanänderung (Stand September 2018) (Quelle: Regionalverband Ruhr, September 2018)



1.3 Darstellung der für die Regionalplan-Änderung bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes (Nr. 1b der Anlage 1 zu § 8 ROG)

1.3.1 Ziele aus den Fachgesetzen

Nachfolgend werden schutzgutbezogen die relevanten Ziele des Umweltschutzes aus den einschlägigen Fachgesetzen dargestellt.

Tab. 1-1: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes
Menschen / menschliche Ge- sundheit	 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BlmSchG, §§ 1, 48 BlmSchG, 16., 18., 26. und 39. BlmSchV, TA Lärm) Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftver-
	unreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BIm-SchG, 39. BImSchV, TA Luft)
Pflanzen, Biologi- sche Vielfalt	Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW)
	Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG)
	Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)
Tiere	 Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW)
	Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG)
	Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)
Fläche, Boden	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB, § 1 LBodSchG)
	 Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG)
	Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)
Grundwasser	Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)
	Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)
Oberflächenge- wässer	Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)
	Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL)
	Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG)
Klima / Luft	Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BIm- SchG)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes
Landschaft	Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW)
	Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG)
	Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG)
Kulturelles Erbe und sonstige	Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, §§ 1 und 2 DSchG NW)
Sachgüter	Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG)

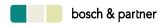
1.3.2 Ziele der Landesplanung

Gemäß der zeichnerischen Festlegung zum Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW, vgl. STAATSKANZLEI NRW: Entwurf Stand: 05.07.2016) liegt der Untersuchungsraum für die Umweltprüfung zur Änderung des Regionalplans innerhalb eines Regionalen Grünzuges im Freiraum (vgl. Abb. 1-2).



O Lage des Regionalplanänderungsbereiches

Abb. 1-2: Ausschnitt-Festlegung des LEP NRW für den Betrachtungsraum (vgl. STK NRW 2016)



Gemäß LEP NRW besteht für Grünzüge das Ziel 7.1.5:

"Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als

- siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Biotopverbindungen und
- in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen

zu erhalten und zu entwickeln.

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.

Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuge erhalten bleibt."

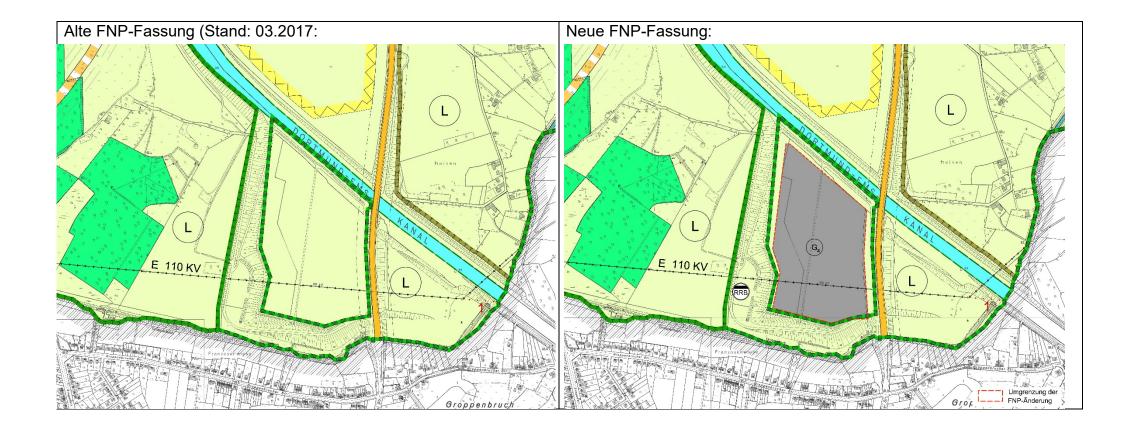
1.3.3 Ziele der Flächennutzungsplanung

Flächennutzungsplan Stadt Waltrop (Stand: März 2017)

Der FNP der Stadt Waltrop stellt den relevanten Bereich gegenwärtig als Fläche für die Landwirtschaft dar (siehe Abb. 1-3). Das Plangebiet liegt im städtebaulichen Außenbereich bzw. Freiraum. Zukünftig soll der Flächennutzungsplan die Änderungsfläche als gewerbliche Baufläche darstellen.

Flächennutzungsplan Stadt Dortmund (Stand: Mai 2005)

Etwa 50 m südlich des beabsichtigten Regionalplan-Änderungsbereichs schließt das Stadtgebiet von Dortmund an. Hier weist der Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund in der Aue des Groppenbachs eine Wasserfläche mit Grünfläche für die natürliche Entwicklung aus, die zugleich Teil eines Landschaftsschutzgebietes sind. Die im Süden anschließende, nahezu geschlossene Straßenrandbebauung an der Groppenbrucher Straße ist nicht als Wohnbaufläche dargestellt, sondern als Fläche für die Landwirtschaft im städtebaulichen Außenbereich (vgl. Abb. 1-4).



ZEICHENERKLÄRUNG WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ ART DER BAULICHEN NUTZUNG UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§5 (2) Nr.1 BauGB - §§1 - 11 BauNVO) (§5 (2) Nr.7 und (4) BauGB) WOHNBAUFLÄCHEN WASSERFLÄCHEN GEMISCHTE BAUFLÄCHEN BACHLAUF GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN REGENRÜCKHALTEBECKEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR WALD (§5 (2) Nr.9 und (4) BauGB) UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§5 (2) Nr.3 und (4) BauGB) FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR WALD ÜBERÖRTLICHE (KLASSIFIZIERTE) STRASSEN PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS-HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT-(§5 (2) Nr.4 BauGB) WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT OBERIRDISCH, 110 kv-Leitung, vorh. (§5 (2) Nr.10 und (4) BauGB) UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATUR-**SCHUTZRECHTS** UMGRENZUNG VON KONZENTRATIONSZONEN FÜR WINDKRAFTANLAGEN NATURSCHUTZGEBIET LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET WALDVERMEHRUNG

Abb. 1-3: Ausschnittdarstellung des Flächennutzungsplans Stadt Waltrop im Betrachtungsraum

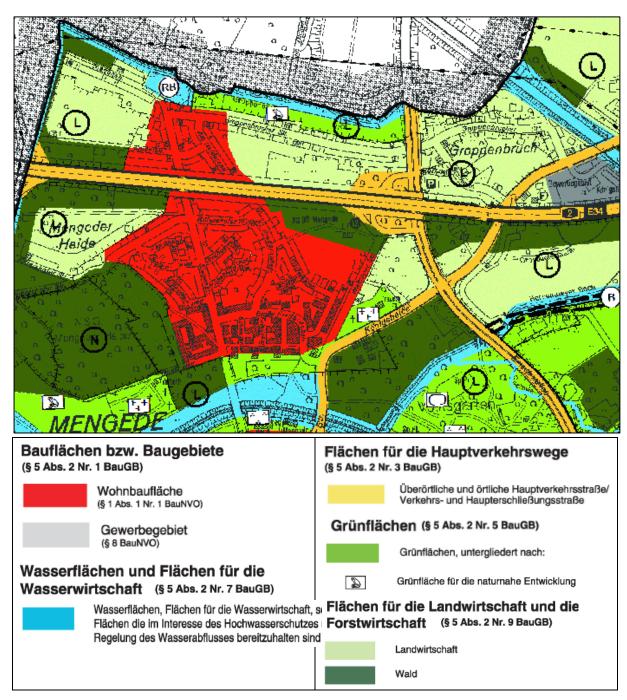


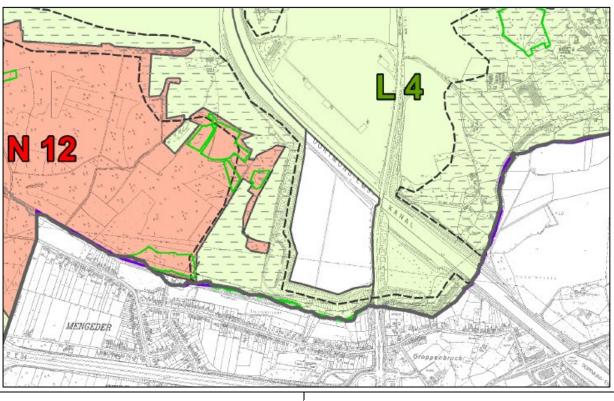
Abb. 1-4: Ausschnittdarstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Dortmund (vgl. Stadt Dortmund; http://geoweb1.digistadtdo.de/OWSServiceProxy/client/fnp.jsp)

1.3.4 Ziele der Landschaftsplanung

Der für die Regionalplan-Änderung vorgesehene Bereich der Stadt Waltrop befindet sich im Landschaftsplan 'Ost-Vest' des Kreises Recklinghausen. Die Entwicklungskarte stellt hier das Entwicklungsziel 'Erhalt' dar sowie in der südlich gelegenen Aue des Groppenbaches

das Entwicklungsziel 'Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern und deren Umfeld'. Die Festsetzungskarte zum Landschaftsplan trifft für den Regionalplan-Änderungsbereich keine Festsetzung; die unmittelbar umgebenden Flächen gehören zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 'Brockenscheidt / Elmenhorst' (vgl. Abb. 1-5). Westlich in einer Entfernung von wenigen hundert Metern zum Geltungsbereich der Regionalplan-Änderung liegt das Naturschutzgebiet Nr. 12 'Mengeder Heide'.

Die südlich an den Regionalplan-Änderungsbereich angrenzende Aue des Groppenbachs ist im Landschaftsplan-Entwurf der Stadt Dortmund als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Darüber hinaus sind Teile des naturnahen Bachlaufes als geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt.



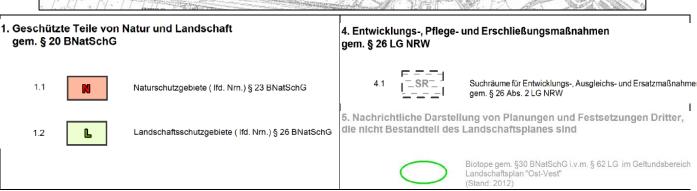
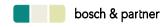


Abb. 1-5: Ausschnittdarstellung der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan 'Ost-Vest' (vgl. Kreis Recklinghausen; 2015)



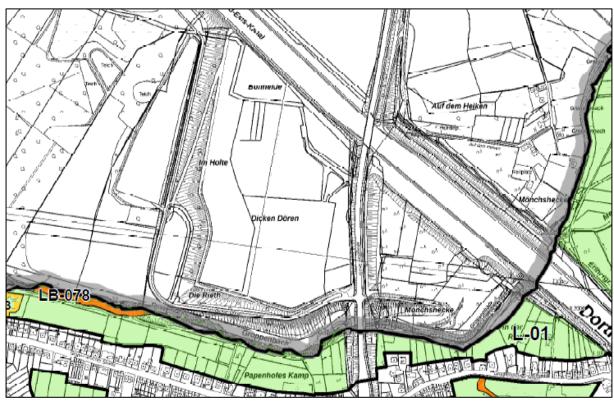
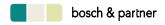




Abb. 1-6: Ausschnittdarstellung des Entwurfs der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan 'Dortmund' (vgl. Stadt Dortmund; 2017)



2 Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen (Nr. 2 der Anlage 1 zu § 8 ROG)

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Nr. 2a der Anlage 1 zu § 8 ROG)

2.1.1 Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

Das Untersuchungsgebiet für den Umweltbericht wurde so abgegrenzt, dass alle durch die Planung zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen vollständig erfasst werden können. Berücksichtigt wurden dabei die Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens und von Wirkungspfaden der lokalen Ausbreitung im Zusammenhang mit den betroffenen Schutzgütern einerseits sowie die Funktionszusammenhänge der Schutzgüter im Hinblick auf deren Wechselwirkungen andererseits. Hierdurch ergeben sich unterschiedliche Untersuchungsgebiete für einzelne Schutzgüter. So gibt es enger gefasste Bereiche, die die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Kultur- und Sachgüter umfassen, und zwei weiter gefasste Bereiche für die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima / Luft sowie das Landschaftsbild.

Eine kartographische Übersicht der unterschiedlichen Untersuchungsgebiete kann der Anlage zum Umweltbericht entnommen werden.

2.1.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Die nächstgelegene Wohnbebauung zum vorgesehenen Regionalplan-Änderungsbereich befindet sich ca. 180 m südöstlich an der Groppenbrucher Straße auf dem Gebiet der Stadt Dortmund. Die Wohnhäuser am nördlichen Rand der Groppenbrucher Straße sind etwa 200 m von der Planungsfläche entfernt.

Auf dem Stadtgebiet von Waltrop liegt die nächste Einzelwohnbebauung nordöstlich in einem Abstand von ca. 400 m zum Änderungsbereich und nordwestlich ca. 530 m entfernt.

Zusammenhängende Wohnsiedlungsbereiche, die planerisch als Wohnbauflächen besonderen Immissionsschutz beanspruchen, befinden sich am nördlichen Ortsrand von Dortmund in einer Entfernung von etwa 470 m sowie am südlichen Ortsrand Waltrops ca. 1.450 m entfernt.

Für die Wohnumfeldfunktion hat der Regionalplan-Änderungsbereich keine besondere Bedeutung, auch wenn er Teil eines großflächigen 'Regionalen Grünzugs' ist. Die nächstgelegen Wohnhäuser am nördlichen Ortsrand von Dortmund-Mengede sowie die Einzelwohnbebauung im Außenbereich von Waltrop-Leveringhausen haben große Grundstücke mit Garten. Außerdem stehen mit der westlich gelegenen 'Mengeder Heide' sowie der östlichen 'Haldenlandschaft Groppenbruch' attraktivere Bereiche für die Naherholung im Wohnumfeld zur Verfügung. Eine besondere Funktion für die Naherholung und für den 'Regionalen Grünzug' zwischen Dortmund und Waltrop besitzt der Regionalplan-Änderungsbereich nicht. Erhebliche Auswirkungen auf die Naherholung können demnach ausgeschlossen werden.

Wegen der Lage zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal, der Landesstraße L 609 und der Bundesautobahn A 2 ist der Planungsraum aufgrund der Barrierewirkungen relativ schlecht für Erholungssuchende erreichbar und im Süden und Osten zudem erheblich durch Straßenverkehrslärm belastet (vgl. Abb. 2-1).

Die im Jahr 2015 ermittelten durchschnittlichen täglichen Kfz-Verkehrsmengen (vgl. MBWSV; 2015) betrugen auf dem Abschnitt der BAB 2 südlich des Regionalplan-Änderungsbereiches ca. 90.000 Kfz/24h. Der Abschnitt der L 609 östlich war mit ca. 17.000 Kfz/24h belastet und die am stärksten frequentierte Innenstadt-Strecke der L 511 in Waltrop hatte eine Verkehrsmenge von ca. 16.000 Kfz/24h. Nach Errichtung und Betrieb der geplanten B 474 n Ortsumfahrung von Waltrop und Datteln würden sich die Verkehrszahlen in dem für die Regionalplan-Änderung relevanten Hauptstraßennetz erheblich verändern. Voraussichtlich würde vor allem die geplante B 474n die ebenfalls als Nord-Süd-Verbindung fungierende L 609 deutlich entlasten.

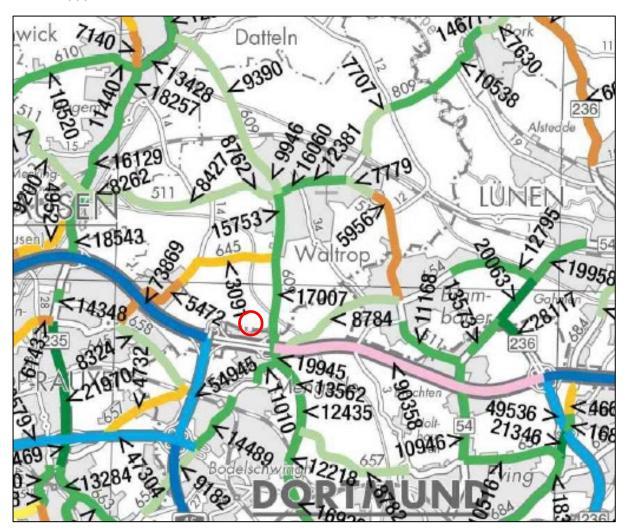
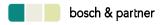


Abb. 2-1: Karten-Ausschnitt Verkehrsstärkenkarte NRW 2015 (MBWSV NRW; 2015)

Lage des Regionalplanänderungsbereichs



2.1.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die im Untersuchungsraum und seiner näheren Umgebung vorkommenden Biotoptypen sind anthropogen geprägt und weisen relativ geringe Entwicklungszeiträume auf. Der Geltungsbereich der vorgesehenen Regionalplan-Änderung besteht aus intensiv genutztem Acker, der vor wenigen Jahrzehnten auf einer ehemaligen Bergehalde angelegt worden ist. Am Rand der Ackerflächen befinden sich kleinflächig Wirtschaftswege sowie ruderale Saumbiotope aus Wildkräutern, Gräsern und Stauden.

Im Norden angrenzend an die Ackerflächen liegt das Wasserbiotop des Dortmund-Ems-Kanals und unmittelbar im Osten liegt die Landesstraße L 609 mit Gebüsch bewachsenen Seitendämmen. Westlich und südlich angrenzend an die Ackerflächen befinden sich Gehölz bestandene Böschungen der ehemaligen Bergehalde, an die im Süden die Aue des Groppenbachs anschließt, die hier teilweise naturnahe Biotopstrukturen aufweist.

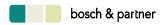
Weiter südlich schließt sich die aus Einzelhäusern mit großen Gärten bestehende Wohnbebauung parallel zur Groppenbrucher Straße an sowie danach eine bäuerliche Hoflage mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Bundesautobahn A 2. Diese sechsstreifig ausgebaute und stark befahrene Schnellstraße wirkt auf bodenmobile Tierarten als eine erhebliche Barriere bzw. ein kaum überwindbares Hindernis. Lärmempfindliche Tierarten (z.B. einige Vogelarten) meiden den Nahbereich stark befahrener Straßen.

Im Westen des vorgesehenen Regionalplan-Änderungsbereichs befindet sich ein Teil des großen Waldgebietes 'Mengeder Heide', das überwiegend als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist (siehe Abb. 1-5). In relativ großen Waldanteilen entspricht hier noch die gegenwärtige Vegetation auch der potenziell natürlichen Vegetation mit altem Eichen-Hainbuchenwald und Erlen-Eschenwald. So stockt ca. 500 m südwestlich des Änderungsbereichs ein Erlen-Weiden-Bruchwald mit Röhricht; diese Biotoptypen haben die Ausprägung gesetzlich geschützter Biotope.

Nordwestlich des vorgesehenen Regionalplan-Änderungsbereichs schließt sich die vielfältige Parklandschaft bei Leveringhausen an. In dieser strukturreichen Kulturlandschaft liegen zudem gesetzlich geschützte Biotope. Es handelt sich dabei um die 200 - 400 m vom Planungsraum entfernten naturnahen Feuchtbiotopkomplexe aus Standgewässern mit Großseggen-/ Röhricht-Säumen und umgebenden Nass- bzw. Feuchtwiesen sowie Ufergehölzen.

Gemäß dem Landschaftsinformationssystem des LANUV Nordrhein-Westfalen (LINFOS Stand 04.08.2017) sind unmittelbar auf dem vorgesehenen Regionalplan-Änderungsbereich keine besonders geschützten planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten registriert.

In den Jahren 2015/2016 wurden faunistische Untersuchungen zu einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für einen von der Stadt Waltrop aufzustellenden Bebauungsplan 'Im Dicken Dören' durchgeführt (PLAN-ZENTRUM UMWELT; 2016). Die Abb. 2-2 zeigt die dabei festgestellten Fundpunkte geschützter Tierarten. Unmittelbar im Regionalplan-Änderungsbereich wurden drei Brutrevierzentren der Feldlerche beobachtet. Außerdem dient der Bereich als Nahrungshabitat für die Rauchschwalbe und die Mehlschwalbe.



Am südwestlichen Böschungsrand befand sich ein Brutrevier des Waldkauzes und an einem Entwässerungsgraben wurde der Eisvogel als Nahrungsgast gesichtet. Etwa 100 m südwestlich des Planungsraums befand sich ein Mäusebussard-Horst und nordwestlich im Wald ca. 300 m entfernt das Revierzentrum eines Wespenbussards. Östlich des Planungsraums wurde auf der rekultivierten Halde ein Wanderfalke als Nahrungsgast beobachtet. Der Dortmund-Ems-Kanal im Norden hat die Funktion als Nahrungshabitat für Wasservögel (Kormoran, Lachmöwe, Graureiher).

Außerdem haben die Randbereiche des Planungsraums Jagdhabitat-Funktionen für die Fledermausarten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr.

Bei der systematischen Suche nach Amphibienarten wurden nur außerhalb des Regionalplan-Änderungsbereichs die in NRW nicht bestandsbedrohten und nicht planungsrelevanten Arten Grasfrosch, Teichmolch und Bergmolch gefunden.

Es ist auszuschließen, dass in dem potenziell durch die Planung betroffenen Raum Tierarten vorkommen, deren Vorkommen vom LANUV als verfahrenskritisch definiert wurden (vgl. LANUV; 2017a).

Insgesamt zeigt das Spektrum der vorkommenden Biotoptypen und Tierarten eine eher unterdurchschnittliche Bedeutung des vorgesehenen Regionalplan-Änderungsbereichs für die biologische Vielfalt an. Die beobachteten Fledermaus- und Vogelarten sind in NRW weit verbreitet. Nur die auf der Fläche brütende Feldlerche gilt in NRW und Deutschland als bestandsgefährdet (Rote-Liste-Status 3).

Eine höhere Bedeutung für die biologische Vielfalt kommt der südlich des Planungsraums gelegenen Aue des Groppenbachs, dem nördlich verlaufenden Dortmund-Ems-Kanal sowie dem westlich gelegenen Waldbereich der 'Mengeder Heide' zu. Diese Biotopstrukturen weisen im Gegensatz zum Regionalplan-Änderungsbereich auch besondere Funktionen für den Biotopverbund auf (siehe Abb. 2-3). Der Fachbeitrag des LANUV zur Aufstellung des neuen Regionalplans Ruhr stellt in der Karte 19.2 'Biotopverbund' dieselbe Flächenkulisse dar. Gemäß der Kartendarstellung im Fachbeitrag zu den Projekten für den ökologischen Umbau des Ruhrgebietes in Verbindung mit dem Biotopverbund ist im Regionalplan-Änderungsbereich kein entsprechendes Projekt vorgesehen (vgl. LANUV; 2017a).

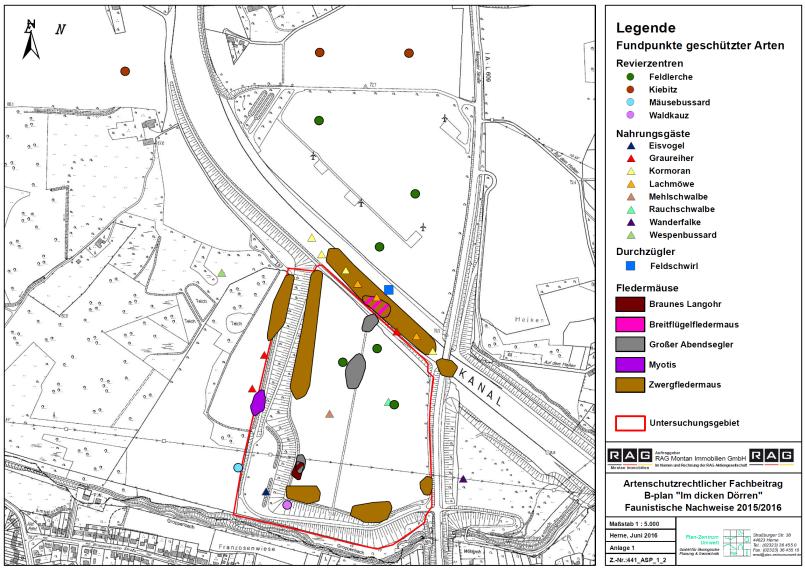


Abb. 2-2: Fundpunkte geschützter Arten gem. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag B-Plan 'Im Dicken Dören' (vgl. PLAN-ZENTRUM UMWELT; 2016)

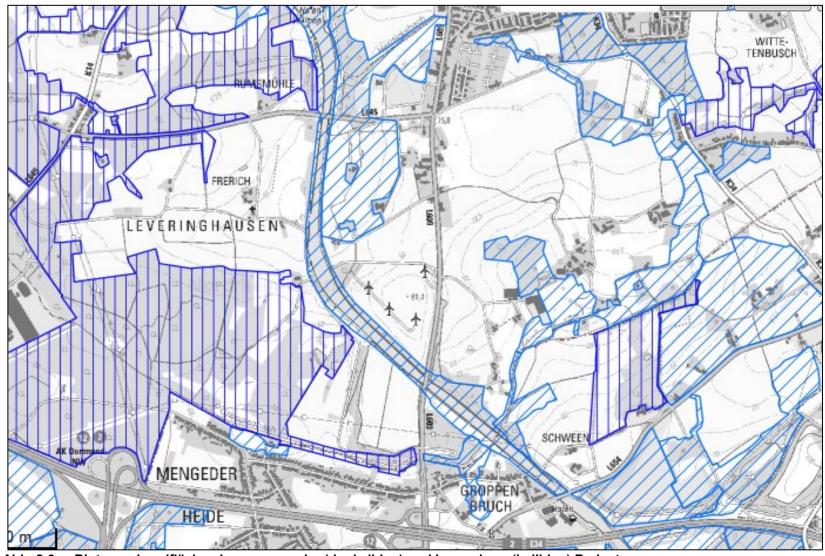
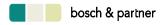


Abb. 2-3: Biotopverbundflächen herausragender (dunkelblau) und besonderer (hellblau) Bedeutung (http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk)



2.1.4 Fläche

Das Schutzgut Fläche ist bzgl. der Relevanz in der Umweltprüfung auf den Flächenverbrauch, der mit dem geplanten Vorhaben einhergeht, zu berücksichtigen. Mit der Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche als eigenes Schutzgut soll gemäß Spannowsky et al. 2018 "vor allem der Bedeutung der Fläche für den Freiraumschutz und die damit zusammenhängenden ökologischen Zwecksetzungen Rechnung getragen werden. Denn dem Freiraumschutz kommt nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG Bedeutung im Hinblick auf den Schutz der Biodiversität, dem Bedarf an land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und weiterer ökofunktioneller Zwecksetzungen sowie verstärkt in Anbetracht des Klimawandels und als Retentionsraum für den Hochwasserschutz sowie als knapper werdende Ressource, auch in Relation zur Freirauminanspruchnahme durch die dezentrale Energiegewinnung mittels erneuerbarer Energiequellen, ein zentraler Stellenwert im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Raumentwicklung zu."

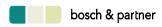
Der Bereich der Regionalplanänderung stellt im Bestand eine ackerbaulich genutzte Freifläche dar, die auf einer alten Bergehalde des Bergbaus liegt. Sie besitzt verschiedene Funktionen in Bezug auf die Umweltschutzgüter. Die Funktionen werden unter den jeweiligen Schutzgütern beschrieben.

2.1.5 Boden

Der Boden des Regionalplan-Änderungsbereichs besteht aus einer zum Zweck der Ackernutzung rekultivierten Bergehalde des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Die Bezirksregierung Arnsberg weist in ihrer Stellungnahme vom 07.02.2018 zum Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung darauf hin, dass die Planfläche im Bergbau Alt-Verdachtsflächenkatalog als Kippung südwestlich Drucksbrücke geführt wird (BAV-Kat Nr. 44410-A-004). Im Umfeld befinden sich die Verdachtsflächen Kippung Drucksbrücke (BAV-Kat Nr. 44410-A-004).

Die Planfläche wurde im Zeitraum März 1976 bis März 1982 mit Waschbergen aufgefüllt sowie mit einer Mineralbodenschicht von 1 m und einer Mutterbodenschicht von 0,3 m überdeckt. Im Rahmen dessen wurde das Gelände tiefgelockert und aufwendig drainiert, um die landwirtschaftliche Folgenutzung zu ermöglichen. Die Bergaufsicht hat in den o.g. Kippungsbereichen bereits geendet. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens Bergbau im Tiefen dokumentiert (Teufe > 100 m). Beim Abbau der Steinkohle, der in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Gewinnungstätigkeit abgeschlossen. Daher ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus diesen Gewinnungsbereichen nicht mehr zu rechnen.

Ursprünglich kamen im Bereich der Regionalplan-Änderung die grund-/stauwassergeprägten Bodentypen Gley und Pseudogley mit Übergangsformen hin zur terrestrischen Braunerde vor. Der großflächig im Untersuchungsraum vorkommende Pseudogley wurde vom Geologischen Dienst NRW als besonders schutzwürdig eingestuft; allerdings gilt dies nur für die



nicht oder nur gering anthropogen veränderten Waldstandorte in der 'Mengeder Heide' westlich des Regionalplan-Änderungsbereiches.

Gegenwärtig sind die Böden in der Umgebung des Regionalplan-Änderungsbereiches überwiegend landwirtschaftlich genutzt oder durch Gebäude und Verkehrsflächen versiegelt, so dass die ökologischen Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt bzw. verloren gegangen sind. Lediglich die grundwassergeprägten, teilweise moorigen Gleye in der südlichen Aue des Groppenbaches weisen kleinflächig noch ursprüngliche ökologische Bodenfunktionen auf.

2.1.6 Wasser

Der Untersuchungsraum gehört zum Einzugsgebiet des Flusses Emscher. Der südlich des Regionalplan-Änderungsbereiches verlaufende Groppenbach hat sein Quellgebiet nordwestlich von Lünen-Brambauer und fließt von Ost nach West, bis er bei Castrop-Rauxel-Ickern in die Emscher mündet. Im mittleren Fließabschnitt südlich der geplanten Änderung ist die morphologische Strukturgüte des Groppenbachs als naturnah zu bezeichnen.

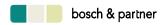
Da seine Fließstrecke nur etwa 6 km lang ist, hat er im Gewässernetz nur eine untergeordnete Bedeutung und ist kein regelmäßig berichtspflichtiges Gewässer gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (vgl. MKUNLV; 2015). Entsprechend liegen keine aktuellen Informationen in den publizierten behördlichen Bewirtschaftungsplänen über die chemische oder biologische Gewässergüte des Groppenbachs vor. Die Emschergenossenschaft teilte am 27.02.2018 per E-Mail mit, dass sie ebenfalls nicht über aktuelle Gewässergüte-Daten zum Groppenbach verfügt und weist darauf hin, dass der Oberlauf des Groppenbachs im Jahr 2018 naturnah umgestaltet werden soll; der Unterlauf folgt später.

Am westlichen Deponie-Böschungsfuß wurde ein Entwässerungsgraben angelegt, der nach Süden hin in den Groppenbach mündet. Ca. 250 m bachabwärts befindet sich südlich des Baches ein Pumpwerk der Emscher-Genossenschaft. Von da an ist der Bach begradigt ausgebaut.

Nordwestlich des Regionalplan-Änderungsbereiches befinden sich drei Stand-/Stillgewässer mit umgebender Gehölzvegetation.

Das Grundwasser im Untersuchungsraum gehört zum Grundwasserkörper 'Niederung der Emscher' (WRRL-Nr. 277_05). Es handelt sich um einen quartären, durchschnittlich etwa 7 m mächtigen Poren-Grundwasserleiter mit silikatischer Prägung. Die Ergiebigkeit und Durchlässigkeit ist mäßig. Der natürliche Grundwasserspiegel wurde durch den Bau der Schifffahrtskanäle, die Fließgewässerbegradigungen sowie die Geländesenkungen infolge des untertägigen Steinkohlenbergbaus stark verändert. Der Grundwasserflurabstand beträgt überwiegend < 2 m (außer im Bereich von Deponien/ Halden). Im Regionalplan-Änderungsbereich wird der Grundwasserflurabstand entsprechend der Mächtigkeit der Bergehaldenaufschüttung deutlich größer sein.

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers nach den Kriterien gemäß WRRL wird insgesamt als schlecht bewertet; vor allem ist eine zu hohe Chlorid-Belastung vorhanden. Im



Untersuchungsraum wird das Grundwasser nicht zu Zwecken der öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt.

2.1.7 Klima und Luft

Makroklimatisch ist das gemäßigte Klima in Nordrhein-Westfalen durch ozeanische Einflüsse geprägt. Das langjährige Jahresmittel 1981 - 2010 der Lufttemperatur betrug im Stadtgebiet von Waltrop ca. 10 - 11°C mit Monatsmitteln von ca. 19°C im Juli und von ca. 3°C im Januar. Gleichzeitig lagen die Niederschlagssummen im Jahresmittel bei ca. 800 - 900 mm. Entsprechend der vorherrschenden atlantischen Wetterlagen ist die Hauptwindrichtung im Tiefland der westfälischen Bucht Süd bis West. In einer Höhe von 10 m über Gelände beträgt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit im Planungsraum ca. 3,5 - 4,0 m/s (vgl. LANUV-Fachinformations-dienst: http://www.klimaatlas.nrw.de).

Besondere lokalklimatische Funktionen mit erheblichen Abweichungen von den durchschnittlichen Wetterlagen der westfälischen Bucht sind im Untersuchungsraum für die Umweltprüfung zur Regionalplan-Änderung in Waltrop nicht ausgeprägt. Zudem besitzt die Änderungsfläche keine besondere Bedeutung als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum. Betroffen sind intensiv genutzte Offenlandflächen (Acker), jedoch ist lediglich bei seltenen Strahlungswetterlagen ein geringer Abfluss von Kaltluft / Frischluft von der ebenen Änderungsfläche in Richtung der weiter südlich gelegenen Wohnbebauung gegeben, zumal die Hangbereiche des Plangebietes mit abflusshemmenden Gehölzen bestanden sind. Weiterhin ist die lockere Bebauung entlang der Groppenbrucher Straße nicht als klimatischer Belastungsraum zu bezeichnen. Ein direkter Bezug zu klimatischen Belastungsräumen ist somit nicht gegeben. Zudem ist hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Situation eine Vorbelastung durch die BAB A 2 und die L 609 zu verzeichnen.

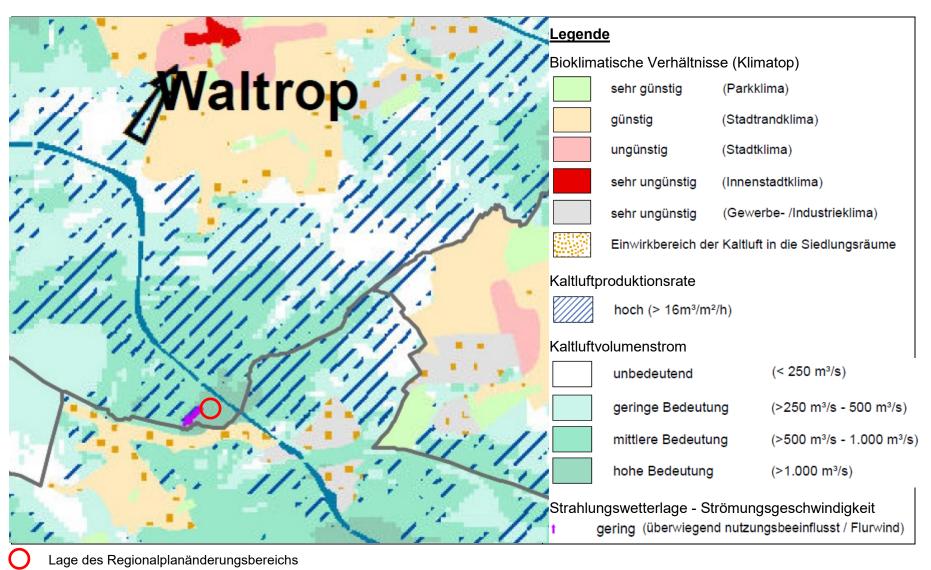
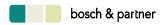


Abb. 2-4: Ausschnitt-Karte der Klimaökologischen Funktionen (RVR; 2013)



Die zum Regionalplan-Änderungsberiech nächstgelegene Messstation des vom LANUV NRW betriebenen, kontinuierlichen Luftqualitätsmessnetzes liegt wenige Kilometer nordwestlich im Stadtgebiet von Datteln. Es handelt sich dabei um eine Hintergrundmessstation, deren Werte auch für den Planungsbereich als annähernd repräsentativ gelten können.

Hinsichtlich der Belastung mit dem Luftschadstoff Stickstoffdioxid betrugen die Messwerte der Station 'Datteln-Hagem' im Jahresmittel 2016 etwa 20 $\mu g/m^3$ NO₂ (vgl. LANUV; 2017b) und liegen somit deutlich unter dem Immissionsgrenzwert von 40 $\mu g/m^3$ NO₂ für den Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß des BImSchG/ 39. BImSchV. Zum Schutz der Vegetation beträgt der über ein Kalenderjahr gemittelte kritische Wert für Stickstoffoxide (NO_x) 30 $\mu g/m^3$.

Die Belastung mit Feinstaub der Partikelfraktion PM_{10} betrug an der Luftmessstation 'Datteln-Hagem' im Jahr 2016 durchschnittlich ca. 17 μ g/m³ und damit knapp die Hälfte des Immissionsgrenzwertes für PM_{10} von 40 μ g/m³ im Jahresmittel. Hinsichtlich der Feinstaub-Partikelfraktion $PM_{2,5}$ wurde im Jahr 2016 eine durchschnittliche Konzentration von 15 μ g/m³ gemessen (vgl. LANUV; 2017b). Somit wird auch der gegenwärtig gültige Grenzwert von 25 μ g/m³ für $PM_{2,5}$ deutlich unterschritten. Gemäß der 39. BImSchV soll bis zum Jahr 2020 in Deutschland ein vorsorgeorientierte Zielwert von 10 μ g/m³ unterschritten werden.

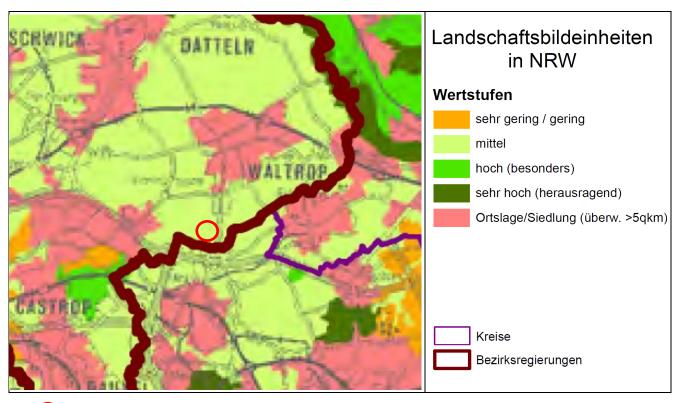
Aufgrund der etwa 450 m südlich des Plangebietes verlaufenden Bundesautobahn A 2 ist wegen der entsprechenden Hauptwindrichtung aus Süden von etwas höheren durchschnittlichen Belastungen mit den Luftschadstoffen Stickstoffdioxid und Feinstäuben auszugehen als an der Messstation 'Datteln-Hagem'. Im Nahbereich von stark befahrenen Bundesautobahnen werden die Immissions-Grenzwerte der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid und Feinstaub regelmäßig überschritten.

2.1.8 Landschaft

Die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW herausgegebene Bewertungskarte der Landschaftsbildeinheiten in Nordrhein-Westfalen stellt den Regional-plan-Änderungsbereich als Landschaftsbildeinheit mit einer mittleren Wertstufe dar.

Hinsichtlich der Erholungseignung wird der Untersuchungsraum geprägt durch die ca. 450 m südlich verlaufende Bundesautobahn A 2 sowie die östlich angrenzende Landesstraße L 609 (Mengeder Straße), von denen erhebliche Straßenverkehrslärm-Immissionen verursacht werden. Auch die südlich durch den Geltungsbereich der Regionalplan-Änderung verlaufende 110 KV-Hochspannungs-Freileitungstrasse mit den Gittermasten wirkt als störendes technisches Bauwerk.

Entlang der Landesstraße L 609 verläuft ein Radweg, der vom Regionalverband Ruhr dem 'Alltagsradwegenetz 2018' zugeordnet ist. Der am nördlichen Rand befindliche Seitenweg des Dortmund-Ems-Kanals ist Teil einer überregionalen Radwanderroute von Dortmund nach Emden.



Lage des Regionalplanänderungsbereiches

Abb. 2-5: Ausschnitt aus der Übersichtskarte der Landschaftsbildeinheiten in NRW (vgl. LANUV NRW; Stand: Juli 2018)

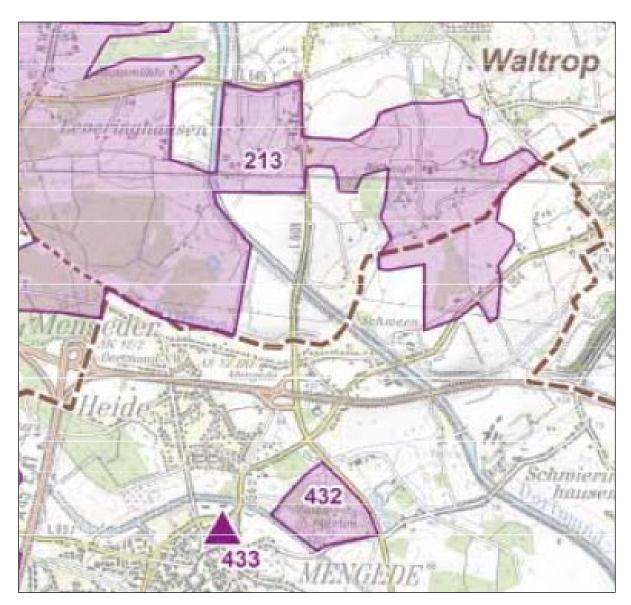
2.1.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In amtlichen Denkmalkatastern enthaltene Bau- oder Bodendenkmäler liegen weder im Regionalplan-Änderungsbereich noch in seiner näheren Umgebung.

Unmittelbar westlich des Änderungsbereichs befindet sich eine historische Kulturlandschaft, der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe eine besondere Bedeutung beigemessen wird (vgl. LWL; 2014). Es handelt sich um die bäuerliche Kulturlandschaft 'Leveringhausen' (Kulturlandschaftsbereich Nr. 213) im südwestlichen Stadtgebiet von Waltrop.

Als sonstige Sachgüter im Planungsraum sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die 110-kV-Hochspannungs-Stromfreileitung südlich sowie eine Erdgasleitung westlich relevant. In der Stellungnahme des Betreibers 'Westnetz' der Hochspannungs-Stromfreileitung vom 23.02.2018 zum Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung der Regionalplan-Änderung wird auf den beidseitigen Schutzstreifen von 2 x 25,50m =51,00 m hingewiesen.

Das Regionalforstamt Ruhrgebiet hat in einer Stellungnahme vom 06.02.2018 zum Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung der Regionalplan-Änderung darauf hingewiesen, dass die mit Gehölzen bestandenen Böschungen im Westen, Süden und teilweise Südosten als Wald eingestuft sind. Zur forstwirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung dieser Waldflächen wurde nicht Stellung genommen.



LEGENDE

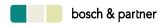


KLB / Kulturlandschaftsbereich



KLB / Kulturlandschaftselement mit räumlicher Wirkung

Abb. 2-6: Kartenauszug aus Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (vgl. LVR / LWL; 2014)



2.1.10 Zusammenfassende Wertung des Umweltzustandes einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wesentlich für die Gesamtbewertung des Umweltzustands sowie der Wechselwirkungen zwischen den Umwelt-Schutzgütern ist die erhebliche Vorbelastung des Regionalplan-Änderungsbereiches im Süden der Stadt Waltrop durch die in relativ geringer Entfernung südlich verlaufende Autobahn A 2 bzw. die unmittelbar östlich angrenzende Landesstraße L 609 sowie durch die intensive Landwirtschaft auf einer ehemaligen Berge-Halde.

Der Umweltzustand ist hier als weit weniger bedeutsam für die ökologischen Funktionen und für die biologische Vielfalt zu beurteilen.

Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und ihren ökologischen Funktionen, wie sie in naturnahen, dynamischen Teilökosystemen wie z.B. Fließgewässerauen vorkommen, sind im Regionalplan-Änderungsbereich nicht ausgeprägt. Lediglich der südlich verlaufenden Aue des Groppenbachs sowie dem westlich gelegenen Waldgebiet der 'Mengeder Heide' sind besondere Funktionen im Sinne von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt beizumessen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Nr. 2b der Anlage 1 zu § 8 ROG)

2.2.1 Potenzielle Wirkfaktoren bei der Errichtung eines Gewerbegebietes

Potenzielle baubedingte Auswirkungen (temporär)

- Baustellenlärm, Baustellenbeleuchtung und Staubfreisetzung.
- Inanspruchnahme von Flächen für Baustelleneinrichtung.
- Inanspruchnahme von Flächen für Baustellen-Zuwegungen.

Potenzielle anlagenbedingte Auswirkungen

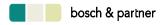
- Inanspruchnahme von Flächen für Gebäude.
- Inanspruchnahme von Flächen für dauerhafte Verkehrswege und Parkplätze.
- Inanspruchnahme von Flächen für die Entwässerung (Rückhaltung, Kanalisation).

Potenzielle betriebsbedingte Auswirkungen

- Schallemissionen und -immissionen durch Produktionsvorgänge und durch Kfz-Verkehr.
- Luftschadstoffemissionen und -immissionen durch Produktionsvorgänge und durch Kfz-Verkehr.
- Lichtemissionen und -immissionen durch Beleuchtungsanlagen und Kfz-Verkehr.
- Abwasser und Abfall (Produktionsabfall und Haushaltsabfall aus den Betriebsgebäuden).

2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Vorhabenbedingt entsteht eine relevante Betroffenheit des Schutzgutes Menschen und menschliche Gesundheit vor allem infolge von Verkehrsverlagerungseffekten; insbesondere



hinsichtlich des Lkw-Verkehrs. Durch die geplante Umsiedlung und Erweiterung der Firma Langendorf vom nördlichen Siedlungsrand von Waltrop an die südliche Stadtgrenze werden Veränderungen der Kfz-Belegungen im umgebenden Straßennetz verursacht.

Voraussichtlich werden zukünftig größere Anteile des Lkw-bezogenen Lieferverkehrs der Firma nicht mehr die Innenstadt von Waltrop belasten. Gegenwärtig beträgt der Lieferverkehr der Firma ca. 3.500 Lkw pro Jahr; zukünftig ist nach Verlagerung und Produktionserweiterung mit etwa 5.000 Lkw pro Jahr zu rechnen, so dass die Zunahme ca. 1.500 Lkw pro Jahr beträgt (entspricht 3.000 Fahrzeugbewegungen wegen Hin-/Rückfahrt). Die Entlastung würde sich nicht nur auf den Straßenverkehrslärm und die Luftschadstoffe beziehen, sondern auch die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität entlang des Hauptstraßennetzes in Waltrop positiv beeinflussen.

Wegen der verkehrsgünstigen Lage des geplanten neuen Betriebsstandortes nur wenige hundert Meter vom Autobahnanschluss Dortmund-Mengede entfernt, ist davon auszugehen, dass zukünftig der Lkw-Lieferverkehr weit überwiegend die gute Verbindung zur A 2 nutzt. Somit würde bei den Anliegern der Groppenbrucher Straße in Nähe der L 609 eine geringfügige Mehrbelastung durch Lärm- und Luftschadstoff-Immissionen des Lkw-Verkehrs verursacht, insofern die Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten B 474 n – Ortsumgehung von Waltrop prognostisch nicht berücksichtigt wird.

Zudem könnten relevante Verkehrsverlagerungseffekte durch veränderte Anfahrten der gegenwärtig knapp 300 Mitarbeiter/innen der Firma Langendorf entstehen, die überwiegend in Waltrop und den direkten Nachbarstädten wohnen.

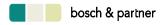
Um die Auswirkungen von vorhabenbedingten Kfz-Verkehrsverlagerungen auf die Anwohner des lokal betroffenen Hauptstraßennetz genauer zu prognostizieren, wird im anschließenden Bebauungsplan-Verfahren durch die Stadt Waltrop ein präzisierendes Fachgutachten auf aktueller Datengrundlage erstellt.

Die Immissionsschutzbehörde der Stadt Dortmund fordert in einer Stellungnahme vom 14.02.2018 zum vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung, dass in einem zu erstellenden Schallgutachten untersucht wird, inwieweit Wohngebäude an der Groppenbrucher Straße vom zukünftigen Gewerbelärm betroffen sind. Gegebenenfalls sind hier aktive Schallschutzmaßnahmen zu errichten, um die Wohnbevölkerung vor Gewerbelärm zu schützen. Darüber hinaus ist zu ermitteln, inwieweit Wohngebäude an der Groppenbrucher Straße und der Stofferstraße von zusätzlichem vorhabenbedingten LKW-Verkehr betroffen sind.

Entsprechende Untersuchungen werden im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens durchgeführt. Somit wird gewährleistet, dass die geltenden Lärmschutzbestimmungen für die Anwohner der Groppenbrucher Straße und der Stofferstraße eingehalten werden.

2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Als Folge der Überbauung einer Freifläche im landschaftlichen Außenbereich entsteht generell ein Lebensraum-Verlust für wild lebende Pflanzen und Tiere. Auch wenn der Regionalplan-Änderungsbereich gegenwärtig landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt wird und



zudem eine Vorbelastung durch die nahe gelegenen stark befahrenen Straßen BAB 2 und L 609 aufweist, so ist die anlagenbedingte Inanspruchnahme durch Gebäude und Verkehrsflächen doch als erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Die Beeinträchtigungen lassen sich voraussichtlich aber mittels landschaftspflegerischer Begleitplanmaßnahmen minimieren und ausgleichen.

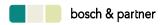
Naturschutzrechtlich geschützte Flächen, Biotope oder Objekte werden durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt (siehe Kap. 2.1.3). Das Naturschutzgebiet Groppenbruch ist vom Regionalplan-Änderungsbereich durch die Landesstraße L 609 und den Dortmund-Ems-Kanal getrennt. Für die im NSG besonders bedeutenden Tiervorkommen stellt der Änderungsbereich kein wichtiges (Teil-)Habitat dar, so dass keine wesentlichen Funktionsbeziehungen im Biotopverbund zwischen diesen Flächen bestehen. Erhebliche Störwirkungen auf die im NSG lebenden Tierarten sind durch vorhabenbedingte Licht-, Lärmund Luftschadstoff-Immissionen angesichts der Entfernung von > 1 km sicher nicht zu erwarten.

Der 2016 im Vorgriff zur Planung eines Gewerbegebietes 'Im Dicken Dören' erarbeitete artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung möglicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände für alle betroffenen planungsrelevanten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Im Hinblick auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich für die Feldlerche mögliche Beeinträchtigungen infolge vorhabenbedingter Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. Abb. 2-2). Inwiefern die betroffenen Feldlerchen auf geeignete Fortpflanzungsstätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen können, oder ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Feldlerche durchgeführt werden müssen, ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zur verbindlichen Bauleitplanung abzustimmen. Gemäß der 'Roten Liste' der Brutvögel in NRW (aktuelle Version 2016) gilt die Feldlerche als im Bestand gefährdet.

Zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalte erforderlich. Hierzu wird im anschließenden Bebauungsplan-Verfahren eine Bilanzierung gemäß der 'Bewertungsmethode zur Eingriffsregelung des Kreises Recklinghausen' vorgenommen und es werden entsprechende Ausgleichsumfänge festgesetzt.

Betriebsbedingte Immissionen von Lärm, Luftschadstoffen und Licht in die Umgebung sind nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten, weil am westlichen, südlichen und nördlichen Rand Immissionsschutzpflanzungen das geplante Betriebsgelände zur freien Landschaft hin abschirmen sollen. Darüber hinaus soll als Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tierwelt eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung des Betriebsgeländes eingesetzt werden. Die temporären baubedingten Immissionen sind ebenfalls nicht als erhebliche Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren zu werten.



2.2.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Der anlagenbedingte Verlust von Fläche beträgt ca. 12 ha.

Der Verlust von Boden infolge der geplanten Versiegelung von Ackerböden durch Betriebsgebäude und Verkehrsflächen verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen, weil die ökologischen Bodenfunktionen des künstlichen Ackerbodens auf einer ehemaligen Bergehalde unbedeutend und nicht schutzwürdig sind. Der Flächenverlust bezieht sich auch nicht auf einen hochwertigen Freiraum, weil der Regionalplan-Änderungsbereich nahe von Hauptverkehrsstraßen (BAB 2, L 609, Dortmund-Ems-Kanal) am nördlichen Siedlungsrand von Dortmund-Mengede liegt.

Grundwasser wird weder anlagenbedingt, noch bau- oder betriebsbedingt beeinträchtigt. Es ist eher davon auszugehen, dass die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser tendenziell verbessert wird, wenn zukünftig weniger Niederschlagswasser zunächst durch konventionell bewirtschafteten Ackerboden und anschießend durch den Haldenkörper sickert.

Für die Behandlung des im geplanten Gewerbegebiet anfallenden Niederschlagswassers sowie der betrieblichen und haushaltsähnlichen Abwässer wird im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens durch die Stadt Waltrop eine dem Stand der Technik entsprechende Entwässerungsplanung erstellt und mit den zuständigen Genehmigungsbehörden sowie dem betroffenen Wasserverband Emscher-Genossenschaft abgestimmt.

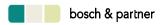
In der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 02.02.2018 zum Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung wird im Sinne einer nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung und im Kontext lokal fallender Grundwassertrends empfohlen, für die weitere Planung zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das anfallende Niederschlagswasser in Teilen lokal zu versickern.

2.2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Vorhabenbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Klima und Luft zu erwarten, da der Regionalplan-Änderungsbereich keine bedeutenden lokalklimatischen Funktionen besitzt und weder der Produktionsbetrieb der Firma Langendorf noch die relativ geringe Zunahme und Verlagerung des Ziel- und Quell-Verkehrs der Firma erhebliche zusätzliche Luftschadstoff-Immissionen erwarten lassen. Angesichts der gegenwärtig deutlich unterhalb der gemäß 39. BImSchV einzuhaltenden Grenzwerte liegenden Luftschadstoffbelastung im Planungsraum Waltrop, ist eine vorhabenbedingte Überschreitung der Grenzwerte nicht zu prognostizieren.

2.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Es werden anlagenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft durch die vorgesehene Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen bewirkt. Der nördliche, westliche und südliche Rand des Regionalplan-Änderungsbereiches soll von Bebauung frei bleiben und dicht mit Gehölzen zur Sichtverschattung der Gebäude bepflanzt werden.



Auch weil der Planungsraum unmittelbar an die L 609 grenzt und zudem durch die Lärm-Immissionen von der nahen Bundesautobahn A 2 vorbelastet ist, erfolgt durch die relativ geringe Flächeninanspruchnahme keine erhebliche Beeinträchtigung des großräumig im Regionalplan dargestellten Regionalen Grünzugs.

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund äußerte in einer Stellungnahme vom 14.02.2018 zum vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung Bedenken hinsichtlich der durch das Vorhaben bedingten Versiegelung im Regionalen Grünzug und Zerschneidung des Freiraums zwischen Dortmund, Castrop-Rauxel, Brambauer und Waltrop.

2.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Bau-/Bodendenkmälern und historischen Kulturlandschaften sind nicht zu erwarten.

Für den beidseitigen Schutzstreifen von 2 x 25,50 m = 51,00 m unter der den Regionalplan-Änderungsbereich querenden 110-KV-Hochspannungs-Freileitung gelten gemäß Stellungnahme des Leitungsbetreibers 'Westnetz' vom 23.02.2018 Restriktionen für Höhen von Gebäuden und Gehölzvegetation, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind.

Beeinträchtigungen forstwirtschaftliche Nutzflächen infolge der Regionalplan-Änderung können zuverlässig ausgeschlossen werden.

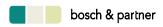
Die Landwirtschaftskammer NRW weist in einer Stellungnahme vom 21.02.2016 zum Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung darauf hin, dass die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen für die Landwirtschaft wichtig sind. Hierzu ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Umweltprüfung beim Schutzgut 'Sonstige Sachgüter' nicht die ökonomischen Aspekte vorhabenbedingter Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu betrachten hat.

2.2.8 Zusammenfassende Wertung

Für die Beurteilung der zu prognostizierenden vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen der Umwelt insgesamt ist die hohe Vorbelastung des gegenwärtig intensiv ackerbaulich genutzten Regionalplan-Änderungsbereichs in der Nähe zur stark befahrenen Bundesautobahn A 2 sowie direkt an der Landesstraße L 609 entscheidend.

Die kontinuierlich durch den Kfz-Verkehr auf diesen stark befahrenen Straßen verursachten erheblichen Lärm- und Luftschadstoffimmissionen sowie die erhebliche Zerschneidungswirkung auf die Landschaft durch die breiten Fahrbahnen und das Autobahnkreuz haben bereits zu einer deutlichen Abwertung der Schutzgutfunktionen der Umwelt geführt. Auch die intensive Ackernutzung ist als Vorbelastung für den Naturhaushalt zu werten.

Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen schutzgutübergreifend keine erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten. Die Konkretisierung und Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplan-



Verfahren auf Basis der genauen Gewerbegebietsplanung unter Berücksichtigung von hierfür aktualisierten und vertiefenden Untersuchungen zum Zustand und zur Betroffenheit der Schutzgüter (z.B. Verkehrsgutachten und Immissionsprognosen Schall / Luftschadstoffe).

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nr. 2a der Anlage 1 zu § 8 ROG)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Hinsichtlich der mittelfristigen zukünftigen Entwicklung der Umweltsituation im Regionalplan-Änderungsbereich und seiner Umgebung sind unabhängig vom Vorhaben zwei Megatrends von Bedeutung. Es handelt sich dabei einerseits um den Klimawandel und die daraus resultierenden Veränderungen der Naturhaushaltsfaktoren (z.B. Veränderung des Artenspektrums vorkommender Pflanzen und Tiere) sowie andererseits um die verstärkte Eutrophierung der Ökosysteme durch Stickstoffeintrag aus der Landwirtschaft und aus Verbrennungsprozessen fossiler Energieträger.

Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse (vgl. IPCC; 2007, 2012, 2013) ist zu erwarten, dass der Klimawandel auch zukünftig eine deutliche Zunahme von Witterungsextremen verursachen wird (Starkregen, Hitze-/ Trockenperioden, Sturmereignisse).

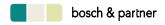
Die übermäßigen Stickstoff-Immissionen in die Luft, die Böden und das Grundwasser führen zu einem Verlust von Pflanzen- und Tierarten, die auf nährstoffarme Standorte/Biotope spezialisiert sind und bewirken erhebliche Probleme bei der Trinkwasserqualität/ -aufbereitung (vgl. SRU; 2015).

2.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Nr. 2c der Anlage 1 zu § 8 ROG)

In den Randbereichen des Regionalplan-Änderungsbereiches sollte parallel zur Böschungsoberkante bzw. zum Kanal hin ein breiter Gehölzstreifen angelegt werden, weil zum Einen
die Böschungsrandflächen aus Standsicherheitsgründen nur schwierig (mit sehr hohem Aufwand) zu bebauen sind. Zudem dient dieser Gehölzstreifen zugleich der Sichtverschattung
zukünftiger Bebauung zur westlich anschließenden historischen Kulturlandschaft 'Leveringhausen' sowie zu den südlich gelegenen Wohnhäusern an der Groppenbrucher Straße in
Dortmund-Mengede. Zum Anderen sollte der Streifen zum Kanal hin aus gestalterischen
Gründen von Bebauung frei bleiben, weil hier der überregional bedeutsame Radwanderweg
entlang des Dortmund-Ems-Kanals verläuft.

Unter der im südlichen Regionalplan-Änderungsbereich ost-westlich verlaufenden 110 KV-Hochspannungsfreileitung dürfen nur Gebäude geringfügiger Höhe errichtet werden. Ggf. kann dieser Bereich auch als Parkplatz genutzt oder naturschutzfachlich sinnvoll gestaltet werden. Anpflanzungen höherer Gehölze sind in dem Bereich jedoch nicht möglich.

Mit entsprechenden Maßnahmen im Regionalplan-Änderungsbereich selbst kann voraussichtlich bereits ein ausreichender Ausgleich für die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Gebäude- und Verkehrsflächen erreicht werden. Darüber hinaus sind aus artenschutz-



rechtlichen Gründen vorgezogene Ausgleichmaßnahmen zugunsten der durch das Vorhaben beeinträchtigten Feldlerche erforderlich. Die entsprechende Schaffung von geeigneten Habitaten für die Feldlerche wird im anschließenden Bebauungsplan-Verfahren der Stadt Waltrop mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen abgestimmt.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Nr. 2d der Anlage 1 zu § 8 ROG)

Die Stadt Waltrop hat eine systematische Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop bei Gutachterbüros in Auftrag gegeben (vgl. BFR – BÜRO FÜR REGIONALANALYSE; GSEPROJEKTE – BÜRO FÜR REGIONALENTWICKLUNG; 2018). Es wurden vor allem auf der Grundlage der Ziele des Landesentwicklungsplans NRW und des Abstands-Erlasses NRW (wegen des 24 h Betriebs der Firma ist ein Mindestabstand zu Wohngebieten von 200 m einzuhalten) sowie der von der Firma vorgegebenen Mindestgröße der neuen Produktionsfläche von 6 ha (dabei muss die unterste Kantenlänge der Fläche 200 m betragen) mögliche Gewerbestandorte im Stadtgebiet von Waltrop gesucht und deren Eignung untereinander verglichen.

Darüber hinaus wurden alle bereits planerisch gesicherten gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) in Waltrop sowie zusätzlich weitere Standortpotenziale in Nachbarkommunen einbezogen.

Auch eventuelle Erweiterungsoptionen in der Nachbarschaft zu den beiden gegenwärtigen Produktionsstandorten der Firma Langendorf am nördlichen Stadtrand von Waltrop wurden untersucht, aber aus Immissionsschutzgründen verworfen.

Als Ergebnis des Standortgutachtens ist festzuhalten, dass eine Ansiedlung des Unternehmens Langendorf ausschließlich auf der Fläche 26 'Im Dicken Dören' (identisch mit dem vorgesehenen Regionalplan-Änderungsbereich) innerhalb des vorgegebenen Zeithorizonts realisierbar und mit den Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist (siehe Abb. 2-7). Alle anderen untersuchten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Waltrop und im direkten Umfeld sind für die Verlagerung des Unternehmens und die damit verbundenen Anforderungen hinsichtlich Flächengrößen, leistungsfähigem Straßenanschluss und/oder zeitlicher Verfügbarkeit sowie topografischer und naturräumlicher Gegebenheiten und entgegenstehender Schutz- und Nutzungsbindungen auszuschließen.

Weil die Mitarbeiter/innen der Firma Langendorf GmbH überwiegend in Waltrop oder den unmittelbaren Nachbarstädten wohnen, ist es auch aus Gründen der Vermeidung von Ziel-/ Quell-Verkehr und unproduktiver Wegezeiten für die Angestellten sinnvoll, den neuen Standort für die geplante Produktionserweiterung im Waltroper Stadtgebiet zu realisieren.

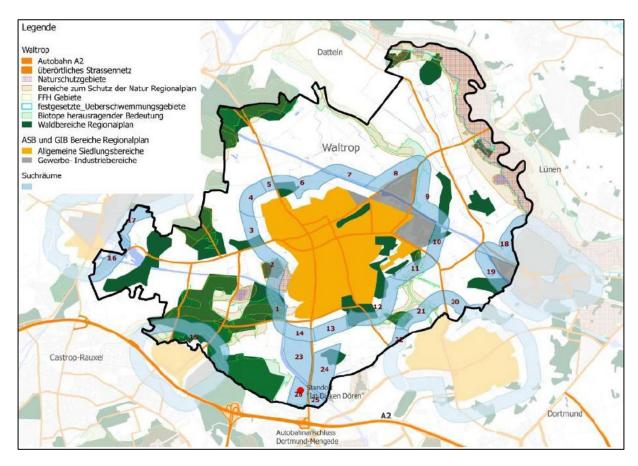


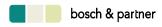
Abb. 2-7: Übersichtskarte der Untersuchungsräume für die Standortsuche und den Standortvergleich im Stadtgebiet von Waltrop (vgl. Büro für Regionalanalyse; 2018)

3 Zusätzliche Angaben (Nr. 3 der Anlage 1 zu § 8 ROG)

3.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung (Nr. 3a der Anlage 1 zu § 8 ROG)

Die Datenbasis für den Umweltbericht bilden überwiegend vorhandene amtliche Daten, die aktuell recherchiert und ausgewertet wurden. Ergänzend wurden in den Jahren 2015 und 2016 faunistische Untersuchungen der vorkommenden Brut- und Rast-Vögel sowie der Fledermäuse und der Amphibien durchgeführt.

Die Bewertungen der Umweltsituation sowie der möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern erfolgten vorwiegend qualitativ beschreibend vor dem Hintergrund der jeweiligen umweltrechtlichen Normen.



3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen (Nr. 3a der Anlage 1 zu § 8 ROG)

Als gesetzliches Erfordernis muss auch auf etwaige Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung bzw. bei der Erstellung des Umweltberichtes hingewiesen werden.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass angesichts der relativ guten Datenlage keine wesentlichen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen für die Umweltprüfung aufgetreten sind.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt (Nr. 3b der Anlage 1 zu § 8 ROG)

Es sind primär im Zusammenhang mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen erhebliche Auswirkungen bei Durchführung der Regionalplan-Änderung infolge der Umwandlung von Ackerbiotopen in versiegelte Gebäude- und Verkehrsflächen zu erwarten.

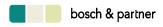
Im nachfolgenden B-Plan-Verfahren der Stadt Waltrop wird gewährleistet, dass im Rahmen der differenzierter und konkreter nochmals durchzuführenden Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch Ausgleichsmaßnahmen für den Biotopverlust ergriffen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt und in das Ausgleichsflächenkataster der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen eingetragen. Die Überprüfung der Verwirklichung / Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen ist Aufgabe der Kommunen.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Nr. 3c der Anlage 1 zu § 8 ROG)

Anlass und rechtlicher Rahmen der Planung

Die Stadt Waltrop beabsichtigt, die planerischen Voraussetzungen für die Umsiedlung und Produktionserweiterung einer am nördlichen Siedlungsrand von Waltrop betriebenen Fahrzeugbau-Firma an den südlichen Stadtrand zu schaffen sowie damit die Innenstadt vom Lkw-Lieferverkehr dieser Firma zu entlasten.

Hierzu ist nicht nur die städtische Bauleitplanung erforderlich, sondern auch eine Änderung des übergeordneten Regionalplans, der die gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Fläche auf einer ehemaligen Bergehalde in der Nähe zur Nachbarstadt Dortmund (Stadtbezirk Dortmund-Mengede) als 'Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich' sowie als 'Regionaler Grünzug' und als 'Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung' festlegt. Zukünftig soll hier im Regionalplan ein ca. 12 ha großer Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit einer Zweckbindung festgelegt werden, damit die Stadt Waltrop diese Fläche im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu einer gewerblichen Baufläche für den Bau von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und Zubehör, Reparatur und Handel entwickeln kann.



Zustand der Umwelt im Untersuchungsgebiet

Überwiegend weist der Zustand der Umweltschutzgüter (Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) im Untersuchungsgebiet eine eher geringe Bedeutung auf.

Wesentlich sind die von der stark befahrenen Bundesautobahn A 2 südlich und der Landesstraße L 609 unmittelbar östlich verursachten Vorbelastungen. Infolge des Kfz-Verkehrs werden Lärm und Luftschadstoffe in erheblichem Ausmaß in die benachbarten Bereiche eingetragen und es wird durch die breiten Fahrbahnen eine deutliche Zerschneidungswirkung der Landschaft erzeugt.

Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die Umwelt / Schutzgüter

• Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

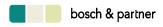
Vorhabenbedingt entsteht eine Betroffenheit des Schutzgutes Menschen und menschliche Gesundheit infolge von Verlagerungseffekten des Kfz-Verkehrs; insbesondere hinsichtlich der Lkw. Durch die geplante Umsiedlung und Erweiterung der Firma Langendorf vom nördlichen Siedlungsrand von Waltrop an die südliche Stadtgrenze werden Veränderungen der Kfz-Belegungen im umgebenden Straßennetz verursacht.

Voraussichtlich werden zukünftig größere Anteile des Lkw-bezogenen Lieferverkehrs der Firma nicht mehr die Innenstadt von Waltrop mit Lärm und Luftschadstoffen belasten, weil die Hauptverkehrsbeziehung zum neuen Firmenstandort an der südlichen Stadtgrenze von Waltrop direkt über die L 609 zur Bundesautobahn A 2 verläuft.

Da der Ziel- und Quell-Verkehr der Fima Langendorf (Bedienstete und Lkw-Lieferverkehr) nur einen sehr geringen Anteil von höchstens rd. 5 % an dem Gesamtverkehrsgeschehen auf der vorhabenbedingt durch zusätzlichen Kfz-Verkehr hauptsächlich betroffenen L 609 ausmacht, sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Anwohnern durch Lärm und Luftschadstoffe zu erwarten. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplan-Verfahrens wird diesbezüglich ein aktuelles Verkehrsgutachten erstellt, das auch die zu erwartenden geringen Lärm- und Luftschadstoff-Belastungen der Anwohner genauer berechnet.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Als Folge der Überbauung einer Freifläche im landschaftlichen Außenbereich der Stadt Waltrop entsteht generell ein Lebensraum-Verlust für wild lebende Pflanzen und Tiere. Auch wenn der Regionalplan-Änderungsbereich gegenwärtig landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt wird, so ist die vorgesehene Inanspruchnahme durch Gebäude und Verkehrsflächen doch als erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Die Beeinträchtigungen lassen sich voraussichtlich aber mittels landschaftspflegerischer Begleitplanmaßnahmen vermeiden und mindern sowie ausgleichen. Solche Maßnahmen werden im Rahmen des nach-



folgenden Bebauungsplan-Verfahrens mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen abgestimmt und im Bebauungsplan verbindlich festgelegt.

Die biologische Vielfalt des Regionalplan-Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung ist aufgrund der Vorbelastungen durch stark befahrene Hauptverkehrsstraßen mit erheblichen Wanderungshindernissen für viele Tierarten unterdurchschnittlich ausgeprägt und wird vorhabenbedingt nicht verringert.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser sind nicht zu erwarten, zumal die vorgesehen Regionalplan-Änderung auf einer Ackerfläche erfolgt, die auf einer ehemaligen Bergehalde angelegt wurde.

• Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Weil der Untersuchungsraum keine besonders bedeutenden Funktionen für das Klima aufweist, werden vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas verursacht. Ebenfalls wird die Lufthygiene durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Gewerbegebietes nicht wesentlich beeinträchtigt.

Auswirkungen auf die Landschaft

Das Landschaftsbild und die Erholungseignung sind im Regionalplan-Änderungsbereich im südlichen Stadtgebiet von Waltrop nicht besonders bedeutsam; eine erhebliche Beeinträchtigung ist infolge des Gewerbegebietes nicht zu erwarten. Dies gilt auch für den großflächig zwischen Waltrop und Dortmund im Regionalplan dargestellten Regionalen Grünzug, der durch die geringe Flächeninanspruchnahme in unmittelbarer Nähe zu den stark befahrenen Straßen L 609 und BAB 2 nicht wesentlich in Mitleidenschaft gezogen wird.

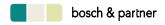
Zu dem nördlich des geplanten Gewerbegebietes verlaufenden überregionalen Radwanderweg 'Dortmund-Ems-Kanal' soll ein Grünstreifen freigehalten werden, der durch Gehölzpflanzungen eine ausreichende Sichtverschattung von Gebäuden ermöglicht.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden nicht erfolgen. Baudenkmäler oder Bodendenkmäler sind weder im Geltungsbereich der Regionalplan-Änderung noch in der näheren Umgebung betroffen. Die westlich gelegene historische Kulturlandschaft 'Leveringhausen' wird ebenfalls nicht beeinträchtigt, weil der westliche Rand des geplanten Gewerbegebietes durch eine dichte Gehölzpflanzung eingegrünt werden soll, die eine ausreichende Sichtverschattung von Gebäuden bewirkt.

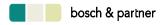
Zusammenfassende Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Die Regionalplan-Änderung zur Darstellung eines Bereiches für die gewerbliche Nutzung im Süden der Stadt Waltrop kann umweltverträglich durchgeführt werden. Infolge der damit vor-



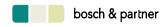
bereiteten Errichtung eines Gewerbegebietes und des Betriebs einer Fahrzeugbau-Firma werden unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter oder der Umwelt insgesamt verursacht.

Aufgrund der umfangreich ausgewerteten Informationen zur Ausprägung der Schutzgüter in dem durch das geplante Gewerbegebiet betroffenen Untersuchungsraum ist zuverlässig davon auszugehen, dass im anschließenden Bebauungsplan-Verfahren keine so schwerwiegenden Umweltschutzprobleme auftreten, dass unüberwindbare planungs- und umweltrechtliche Genehmigungshindernisse entstehen könnten.



4 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (Hrsg., 2009): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster (GEP 99); Teilabschnitt Emscher-Lippe; Stand 11/2009.
- BFR BÜRO FÜR REGIONALANALYSE; GseProjekte Büro für Regionalentwicklung (2018): Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop. Sondergutachten im Auftrag der Stadt Waltrop.
- DEUTSCHER WETTERDIENST (Hrsg.; 2014): Zahlen und Fakten zum Klimawandel in Deutschland.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2007): Informationssystem Bodenkarte; Bodenkarte BK 50 NRW mit Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- IPCC INTERGOVERNMENTAL PENAL ON CLIMATE CHANGE (Hrsg.; 2007): Climate Change 2007
 - The Pysical Science Basis (Working Group I Report)
 - Impacts, Adaption and Vulnerability (Working Group II Report)
 - Mitigation of Climate Change (Working Group III Report)
- IPCC INTERGOVERNMENTAL PENAL ON CLIMATE CHANGE (Hrsg.; 2012): Managing the Risks of Extreme Events and Disasters to Advance Climate Change Adaption. Cambridge.
- IPCC INTERGOVERNMENTAL PENAL ON CLIMATE CHANGE (Hrsg.; 2013): Climate Change 2013: The Physical Science Basis / Twelfth Session of Working Group I Summary for Policymakers.
- KREIS RECKLINGHAUSEN (2015): Landschaftsplan 'Ost-Vest'; Fassung zur Öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
- LANUV NRW LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2017a): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr. Stand Mai 2017. Recklinghausen.
- LANUV NRW Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017b): Bericht über die Luftqualität im Jahr 2016 in Nordrhein-Westfalen. Recklinghausen.
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE / LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr.
- MBWSV MINISTERIUM FÜR BAUEN, WOHNEN, STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR NRW (2015): Verkehrsstärken Nordrhein-Westfalen Straßenverkehrszählung 2015 an den Straßen des überörtlichen Verkehrs. Düsseldorf.
- MKUNLV MINISTERIUM FÜR KLIMA, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2015): Bewirtschaftungsplan 2016-2021 Oberflächengewässer und Grundwasser Teileinzugsgebiet Rhein/Emscher. Düsseldorf.
- PLAN-ZENTRUM UMWELT GmbH (2016): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Waltrop, Im dicken Dören. Im Auftrag der RAG Montan Immobilien.



- SRU SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN (2008): Umweltgutachten 2008 Umweltschutz in Zeiten des Klimawandels; BT-Drucksache 16/9990 vom 02.07.2008. Bonn.
- SRU SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN (2012): Umweltgutachten 2012 Verantwortung in einer begrenzten Welt; Bonn.
- SRU SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN (2015): Sondergutachten Stickstoff Lösungsstrategien für ein drängendes Problem; Berlin.
- STAATSKANZLEI NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW); Entwurf Stand: 05.07.2016.

Stadt Dortmund (2017): Landschaftsplan Dortmund. Festsetzungskarte Entwurf, Blatt 1.

